



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet der
Region Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter der Nummer 93

ETHIKKODEX

**Abgeänderte Version genehmigt vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 2.
Oktober 2009
Gültig ab dem 3. Oktober 2009**

**Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die italienische
Originalversion maßgeblich.**

TEIL I – EINLEITUNG

Vorwort

Laborfonds, der Rentenfonds für Beschäftigte von Arbeitgebern, die im Gebiet der Region Trentino-Südtirol tätig sind, ist überzeugt, dass den Erfolg des Rentenfonds maßgeblich seine Fähigkeit mitbestimmt hat, über eine moderne *Corporate Governance*, eine effiziente Vermögensverwaltung und eine strenge Interne Revision Werte zu schaffen. In Anbetracht der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Eigenart des Rentenfonds hat dieser die Verpflichtung, die ihm von Arbeitgebern und Arbeitnehmern übertragenen Geldmittel nach neuesten Anforderungen einer gesellschaftlichen Verantwortung in ethisches Handeln zu investieren.

Obwohl man sich bewusst ist, dass die Anwendung eines Ethikkodex eine positive Resonanz hat, und dies besonders für das Ansehen des Rentenfonds, so wurde diese Entscheidung nicht als Bestandteil einer taktischen *Marketing*-Maßnahme getroffen, sondern vielmehr, um allen, die mit Laborfonds in irgendeine Art von Beziehung treten, eine detaillierte Beschreibung der Struktur, Arbeitsweise, Organisation und Richtlinien zur Vermögensverwaltung des Fonds zu geben. Dieses Vorgehen gehört zum Konzept einer transparenten und ordnungsgemäßen Vermittlung von Information, die der Verwaltungsrat von Laborfonds für seine ureigenste zu erfüllende Pflicht erachtet; dies nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch all jenen gegenüber, die Gesprächspartner des Fonds sind, seien es nun Wirtschaftsdienstleister, öffentliche Einrichtungen oder natürliche oder juristische Personen.

Das vorrangige vom Verwaltungsrat verfolgte Ziel besteht darin, die Grundsätze der Deontologie darzulegen, an der die Tätigkeit des Rentenfonds sich seit dem Tag seiner Gründung ausrichtet. So war die Anwendung des vorliegenden Ethikkodex auch erklärtes Ziel des Verwaltungsrates. Der Ethikkodex gibt die Grundwerte, die Standards und die Verhaltensregeln vor. Diese richten sich an jene, die im Bereich und/oder im Auftrag des Fonds mit den Mitgliedern, aktuellen oder potenziellen, den Mitarbeitern, Lieferanten und öffentlichen Behörden arbeiten.

Auf der Grundlage dieses Dokuments ergibt sich daher eine langfristig ausgerichtete Aufgabe, die den Auftrag von Laborfonds flankiert und ihm die ethische Grundlage bietet.

Wir sind sicher, dass unsere gegenwärtigen wie zukünftigen *Stakeholder* diese Bemühungen zu schätzen wissen, die auf die Schaffung eines Rentenfonds ausgerichtet sind, der in Bezug auf Größenordnung und Qualität wettbewerbsfähig ist.

1.0 Überblick über die Geschichte von Laborfonds

Laborfonds wurde im Jahr 1999 mit Vertrag von 133 Gründungsparteien, die sich aus Berufsverbänden sowie Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen, gegründet. Es handelt sich um einen kollektivvertraglichen, nicht an eine Berufsgruppe gebundenen und auf territorialer Ebene tätigen Rentenfonds, der sich sowohl an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als auch an die der Privatwirtschaft wendet.

Mit Ministerialerlass vom 14.06.2000 wurde Laborfonds als juristische Person errichtet und unter der laufenden Nummer 93 ins Album der Rentenfonds der Covip – Aufsichtsbehörde über die Rentenfonds – eingeschrieben.

1.1 Tätigkeiten

Das ausschließliche Ziel von Laborfonds besteht in der Auszahlung von Zusatzrenten, die zugunsten der Mitglieder des Rentenfonds die Renten der öffentlichen allgemeinen Pflichtversicherung ergänzen sollen. Mit dem freiwilligen Beitritt von Arbeitnehmern erhält Laborfonds Beitragszahlungen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Abfertigung, die in eine der vier Anlagelinien des Fonds investiert werden. So hat das Mitglied des Fonds die Wahl zwischen mehreren Investitionslinien, d.h. zwischen einer Anzahl von Investitionsprofilen, die sich nicht nur aufgrund ihrer verschiedenen Zusammensetzung unterscheiden, sondern auch hinsichtlich der unterschiedlichen Ertragserwartungen und Risikoprofile. Auf diese Weise soll nicht nur den gesetzlichen Vorschriften genüge getan, sondern auch dem Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, bei der Auswahl seiner Anlageform seine persönlichen Vorstellungen zu berücksichtigen.

Die von den Mitgliedern eingezahlten Geldbeträge werden von qualifizierten Vermögensverwaltern angelegt, die aufgrund öffentlicher Ausschreibung gemäß den geltenden Vorschriften sowie aufgrund der objektiven Kriterien ausgewählt werden, die im Folgenden näher erläutert werden.

1.2 Der Auftrag

Der Verwaltungsrat von Laborfonds hat seinen Auftrag mit folgenden Worten beschrieben:

- ein Rentenfonds mit humanen Dimensionen zu sein, um Nähe und Qualität anbieten zu können und jedem Mitglied zur Verfügung zu stehen;
- das Leben der Gemeinschaft durch das Angebot einer wettbewerbsfähigen Zusatzrente zu verbessern, die zu einer Erhöhung des Vorsorgestandards führt;
- den Dialog mit den Gründungsparteien des Rentenfonds zu erhalten, wie es den Gepflogenheiten entspricht;
- die Personen aufzuwerten, die ihre Tätigkeit dem Rentenfonds widmen.

Die Werte, an denen Laborfonds sich orientiert, können kurz wie folgt in drei Schlüsselwörtern zusammengefasst werden:

- Nähe: einfühlsame Nähe zum Mitglied; Nähe zum Gebiet dank einer erweiterten Zugänglichkeit;
- Loyalität: gegenüber allen, dank einer klaren und transparenten Ausführung der Tätigkeit;
- Hingabe: an unsere Arbeit, die wir täglich mit Leidenschaft und Engagement verrichten.

1.3 Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern

Laborfonds strebt die Einrichtung und dauerhafte Erhaltung eines Vertrauensverhältnisses mit den gegenwärtigen wie zukünftigen Stakeholdern an; d.h. mit jener Kategorie von Personen, Gruppen oder Institutionen, deren Beitrag für die Umsetzung der Ziele des Rentenfonds in Anspruch genommen wird, oder die jedenfalls ein Interesse an der Umsetzung der Ziele des Fonds haben.

Als *Stakeholder* werden jene Gruppen bezeichnet, die an der Entstehung des Projekts Laborfonds beteiligt waren, wie zum Beispiel die Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie jene, die aktiv an der Umsetzung der Aufgabe des Fonds beteiligt sind.

Fasst man den Begriff weiter, so werden als *Stakeholder* auch all jene Individuen oder Gruppen verstanden, zu denen auch Institutionen und Organisationen gehören, deren Interessen von den unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen der vom Fonds durchgeführten Tätigkeiten beeinflusst werden. Zu dieser Kategorie zählen beispielsweise die lokalen Gemeinschaften, in deren Gebiet Laborfonds tätig ist, sowie die künftigen Generationen der Beschäftigten, etc.

1.4 Unethisches Verhalten

Bei der Verwaltung der Geldmittel führt unethisches oder gar unkorrektes Verhalten zu einem Vertrauensverlust zwischen Laborfonds und seinen *Stakeholdern*.

In schweren Fällen, in denen auch Strafen verhängt werden, wird der Fonds geeignete rechtliche Maßnahmen ergreifen, um seine verletzten Interessen zu wahren.

1.5 Wert des guten Rufes und der treuhänderischen Verpflichtungen

Der gute Ruf ist ein immaterieller Wert, der zur Erreichung des Zwecks von Laborfonds unerlässlich ist.

Der gute Ruf im Außenverhältnis fördert nicht nur die Treue der Mitglieder, sondern auch die Neumitgliedschaften sowie die Attraktivität des Fonds für Beschäftigte, deren Mitarbeit für das Erreichen der Ziele des Fonds von entscheidender Bedeutung ist.

Im Innenverhältnis trägt der gute Ruf zum reibungslosen Treffen und Umsetzen von Entscheidungen bei sowie zur Vermeidung übertriebener bürokratischer Kontrollen bei der Organisation der Arbeitsabläufe.

Zudem wird eine Begrenzung der vom Gesetz vorgeschriebenen und von der Aufsichtsbehörde durchgeführten notwendigen Eingriffe in den Rentenfonds auf das unerlässlichste und notwendige Maß ermöglicht.

Nachdem im Ethikkodex das Verhältnis zwischen Laborfonds und den *Stakeholdern* (rechtlich-treuhänderische Pflichten) thematisiert wird, bietet sich die tatsächliche Einhaltung der Regelungen als Maßlatte für den guten Ruf des Rentenfonds an.

1.6 Grundsatz der Gegenseitigkeit

Beim Verfassen des vorliegenden Kodex war eines der zu verwirklichenden Ideale die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, dadurch einen gegenseitigen Vorteil zu erreichen. Das schließt ein Verhalten der *Stakeholder* ein, das auf den gleichen ethischen Grundsätzen und Vorschriften beruht, die für Laborfonds maßgeblich sind.

1.7 Gültigkeit, Anwendung und Adressaten

Vorliegender Ethikkodex ist für Laborfonds anzuwenden und somit vollumfänglich für alle seine Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder des Aufsichtsrates, Berater, vertragliche Gegenparteien und Dienstleister allgemein verbindlich.

Der Fonds wendet den Ethikkodex an und verbreitet ihn. Der Kodex richtet sich an alle Rechtssubjekte, die mit dem Fonds in Beziehung stehen. Diese wiederum sind verpflichtet, sich an die Regeln des Kodex zu halten.

Der Fonds verpflichtet sich, mit den Personen, die nicht gewillt sind, die Regeln des Kodex zu befolgen, keine Geschäftsbeziehung einzugehen oder fortzuführen.

Der Kodex ist in Italien gültig. Dennoch ist auch eine Anwendung im Ausland nicht auszuschließen, wenn es zu Auftragsvergaben an Vermögensverwalter mit Sitz im Ausland kommt. Hierbei muss den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen und Kultur der verschiedenen Länder, mit denen Laborfonds möglicherweise Geschäftsbeziehungen unterhalten wird, Rechnung getragen werden.

In Bezug auf das vorher gesagte wird Laborfonds, im Falle der Vertragsunterzeichnung zur Finanzverwaltung mit ausländischen Vermögensverwaltern, dafür Sorge tragen, dass die Gegenparteien die Bestimmungen des vorliegenden Kodex befolgen.

Der Ethikkodex setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Einleitung
- Allgemeine Grundsätze
- Kriterien für die Verhaltensweisen
- Art der Durchführung
- Detaillierter Anhang gemäss gesetzestretendem Dekret Nr. 231/01.

TEIL II – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.0 Unparteilichkeit

Bei Entscheidungen, die auf die Beziehungen zu *Stakeholdern* Einfluss haben können, insbesondere im Zusammenhang mit der Delegiertenversammlung, der Personalverwaltung, der Arbeitsorganisation, der Auswahl der Vermögensverwalter und der Gegenparteien allgemein sowie den Beziehungen mit der umgebenden Gemeinschaft und den sie vertretenden Institutionen, vermeidet Laborfonds jede Art von Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts, der Sprache oder Staatsangehörigkeit, der politischen Meinung oder der Glaubenszugehörigkeit seiner Gesprächspartner.

2.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regeln

Wie schon der Dichter Cervantes sagte: „Ehrlichkeit ist die beste Politik“.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, Angestellten und externen Mitarbeiter des Fonds sind als Adressaten des Ethikkodex – im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Befugnisse – bei der Umsetzung dieser geistvollen Bemerkung verpflichtet, Gesetze, Bestimmungen, Kodices, Vorschriften sowie interne Verfahren einzuhalten. In keinem Falle kann das Verfolgen von Zielen des Rentenfonds ein Verhalten rechtfertigen, das den Grundsätzen der Loyalität, Transparenz, Korrektheit, Ehrlichkeit und der guten Absicht gegenüber den Mitgliedern, Geschäfts- und Wirtschaftspartnern sowie den öffentlichen Behörden und sonstigen Rechtssubjekten oder Einrichtungen, mit denen der Fonds bei der Ausübung seiner Tätigkeit in Kontakt tritt, zuwiderläuft.

Neben kodifizierten Regeln basiert der Kodex auf der Achtung der Anderen, der Unparteilichkeit, der Suche nach Kohärenz, der Übertragung von Verantwortung auf den Einzelnen und die Gruppe, der Einhaltung der Pflichten und dem persönlichen und beruflichen Wachsen. Dadurch trägt er wesentlich zum Aufbau des Image des Fonds, der Unternehmenskultur und des Arbeitsklimas bei.

Die Einhaltung der Ethikregeln und die Transparenz bei der Durchführung der Geschäfte bilden eine notwendige Grundlage sowie einen wettbewerbsfähigen Vorteil, um die Ziele des Fonds zu verfolgen und zu erreichen. Diese bestehen darin, den Wert für die Mitglieder, für jene, die die Arbeitstätigkeit ausüben sowie für die Kollektivität zu erschaffen und maximieren.

2.2 Interessenskonflikte

Bei der Ausübung jeder Art von Aktivitäten für Laborfonds müssen Situationen vermieden werden, die einen tatsächlichen, scheinbaren oder potentiellen Interessenskonflikt darstellen können. Unter Interessenskonflikt sind folgende Situationen zu subsumieren:

- einer der Adressaten des vorliegenden Ethikkodex verfolgt ein Ziel, das der Aufgabe von Laborfonds entgegensteht;

- einer der oben aufgeführten Adressaten verfolgt ein Ziel, das mit der Aufgabe von Laborfonds zwar übereinstimmt, aufgrund dessen er aber für sich oder für Dritte einen Vermögens- oder anderweitigen Vorteil ziehen kann;
- eines der festgestellten Rechtssubjekte gerät in einen Konflikt zwischen dem persönlichen Interesse und dem des Rentenfonds;
- Vertreter der Vermögensverwalter, der über *Outsourcing* vertraglich gebundenen Gesellschaften, der Gegenparteien im Allgemeinen oder der öffentlichen Behörden handeln gegenläufig zu ihren mit ihrer Position verbundenen treuhänderischen Pflichten im Verhältnis zum Rentenfonds.

Auf alle Fälle handelt der Fonds, um Situationen von tatsächlichen oder auch nur potentiellen Interessenkonflikten zu vermeiden.

Wann immer sich ein Interessenskonflikt ergibt, muss das darin verwickelte Rechtssubjekt den direkten Vorgesetzten unverzüglich darüber informieren. Dieser wägt daraufhin die zu ergreifenden Maßnahmen ab.

In jedem Fall kommen die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung.

2.3 Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder des Aufsichtsrates, Angestellte, externe Mitarbeiter und Dritte müssen die vom Gesetz und von den Geschäftsordnungen vorgeschriebenen Pflichten befolgen. Je nach Position muss jeder die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphs einhalten.

In erster Linie garantiert Laborfonds, dass die ihm zur Verfügung stehenden Informationen gemäß den geltenden Bestimmungen vertraulich behandelt werden; er wird keine Überprüfung und/oder Verbreitung vertraulicher Daten vornehmen. Eine Ausnahme ist nur im Falle ausdrücklicher und bewusster Ermächtigung gemäß der Vorgaben des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196/03 zuzulassen.

Zudem sind alle Angestellten und Mitarbeiter von Laborfonds verpflichtet, vertrauliche Informationen, die sie durch ihr Arbeitsverhältnis erfahren haben und die ausschließlich für Zwecke in Zusammenhang mit der Ausübung der eigenen Funktion verwendet werden dürfen, weder zu verbreiten noch in irgendeiner anderen Art zu verwenden.

Zu diesem Zweck verwendet der Fonds alle Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten und der Unterlagen zu schützen.

Alle zuständigen Verwaltungs- und Unternehmensorgane müssen bestmöglich mit den Kontrollorganen zusammenarbeiten; diese sind dazu ermächtigt, Informationen und Unterlagen zur Tätigkeit des Fonds anzufordern.

Interne Unterlagen können gemäß den Kriterien und Richtlinien der entsprechenden Verordnungen weitergeleitet werden. Alle Mitteilungen und Informationen für die Öffentlichkeit sind den ausdrücklich dafür vorgesehenen Funktionen vorbehalten. Sie sind gekennzeichnet durch Klarheit, Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit.

2.4 Wert der Mitarbeiter (“Humankapital”)

Die Mitarbeiter stellen einen unentbehrlichen Faktor für den Erfolg von Laborfonds dar. Aus diesem Grund schützt und fördert der Rentenfonds den Wert der Menschen mit der Absicht, das Vermögen und die Wettbewerbsfähigkeit, kurz: die Leistungsfähigkeit eines

jeden zu verbessern und zu vergrößern. Hierzu werden geeignete Mittel für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

2.5 Persönliche Unversehrtheit

Laborfonds garantiert die körperliche und moralische Unversehrtheit seiner Mitarbeiter sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen und ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld; dies nach Maßgabe der im Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 626/94 und nachfolgenden Änderungen sowie der im Einheitstext über die Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehenen Bestimmungen. Beschäftigte und Mitarbeiter von Laborfonds sind im Zuge ihrer Arbeitstätigkeit zur Einhaltung des Rauchverbots verpflichtet; ebenso unterliegen sie dem Verbot des Gebrauchs von Alkohol und Betäubungsmitteln am Arbeitsplatz.

Auch wird ein Verhalten, durch das auf irgendeine Art Menschen aufgefordert oder unter Bedrohung veranlasst werden, gegen das Gesetz oder den Ethikkodex zu handeln oder Verhaltensweisen zu praktizieren, durch die die moralischen und persönlichen Neigungen und Überzeugungen geschädigt werden, nicht toleriert.

2.6 Transparenz und Vollständigkeit der Informationen

Die Mitarbeiter von Laborfonds sind verpflichtet, vollständige, klare, genaue und verständliche Informationen zu übermitteln, so dass Mitglieder wie potentielle Mitglieder in ihren Beziehungen zum Rentenfonds in die Lage versetzt werden, Entscheidungen eigenständig und im Bewusstsein der betroffenen Belange, der möglichen Alternativen und der Auswirkungen auf ihre Individualposition zu treffen. Derartige Informationen sind auch auf der Internetseite des Rentenfonds zugänglich (www.laborfonds.it). Zu den von Laborfonds angeforderten und getätigten Geschäftstätigkeiten bestehen entsprechende Aufzeichnungen, wodurch der Prozess der Entscheidungsfindung, Bevollmächtigung und Ausführung nachvollziehbar ist. Zudem wird jede Geschäftstätigkeit dergestalt verzeichnet, dass jederzeit eine Kontrolle möglich ist, die die Merkmale und Begründungen der Tätigkeit sowie die Identität der Person, die diese Tätigkeit genehmigt, durchgeführt und überprüft hat, belegt.

2.7 Erteilen von Aufträgen und Abschluss von Verträgen

Laborfonds verpflichtet sich, bei der Erteilung von Aufträgen, dem Abschluss von Verträgen oder dem Erbringen von Leistungen einen Zustand etwaiger Unwissenheit, in die der Geschäftspartner gerät, nicht zu seinen Gunsten auszunutzen. Aufträge und Verträge werden pünktlich, unter Einhaltung der verabredeten Fristen, sowie mit höchstmöglicher Genauigkeit, durchgeführt.

2.8 Lauterer Wettbewerb

Laborfonds erkennt den lautereren Wettbewerb als einen in der Marktwirtschaft entscheidenden Faktor für nachhaltiges Wachstum und Verbesserung an.

Der Rentenfonds sieht vor, den Wert des lautereren Wettbewerbs zu unterstützen, indem er Verhaltensweisen vermeidet, die in einem kollusiven Zusammenwirken, einem räuberischen Verhalten oder im Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bestehen.

TEIL III – KRITERIEN FÜR DIE VERHALTENSWEISEN

Abschnitt I – Interne Beziehungen

3.1.0 Angestellte und Mitarbeiter – Auswahlkriterien des Personals

Die Bewertung des einzustellenden Personals erfolgt auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen Erwartungsprofil und dem Profil des Bewerbers sowie aufgrund der Unternehmenserfordernisse unter der Voraussetzung gleicher Bedingungen für alle Bewerber. Die angeforderten Informationen betreffen ausschließlich die Überprüfung der Privatsphäre und der Ansichten des Bewerbers.

Die für die Personalentwicklung Zuständigen haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Informationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bevorzugte Behandlung, Nepotismus oder andere Formen von Bevorzugung bei der Auswahl und Einstellung von Personal zu vermeiden.

Der Rentenfonds bietet gleiche berufliche Wachstumschancen für alle und schließt willkürliche Diskriminierungen auch in der Auswahlphase aus; allen Mitarbeitern werden dieselben Karrierechancen garantiert und alle Beziehungen folgen den Prinzipien der Unparteilichkeit, Korrektheit und Loyalität, basierend auf den Leistungsprinzipien entsprechend den Bedürfnissen des Unternehmens.

3.1.1 Personalverwaltung

Laborfonds vermeidet jede Form der Diskriminierung gegenüber seinen Mitarbeitern. Im Rahmen der Arbeitsvorgänge und -verfahren des Unternehmens, wie auch bei der Auswahl und Verwaltung des Personals gründen sich die getroffenen Entscheidungen auf das Übereinstimmen zwischen Erwartungsprofil und tatsächlichem Profil des Mitarbeiters und/ oder Überlegungen zu diesem Thema.

Der Rentenfonds lehnt jedes Vorgehen ab, das einen Autoritätsmissbrauch darstellen könnte; allgemeiner wird jedes Verhalten abgelehnt, das die Würde und die psychophysische Unversehrtheit der Person verletzt.

Der Zugang zu den Posten und Aufträgen erfolgt aufgrund von Fähigkeiten und Leistungen. Des Weiteren wird, soweit mit der allgemeinen Fähigkeit zur Arbeitsleistung vereinbar, diejenige Flexibilität in der Arbeit gefördert, die eine Mutterschaft oder generell das Aufziehen von Kindern mit sich bringt.

3.1.2 Arbeitsorganisation

Bei einer Umstrukturierung der Arbeit ist der Wert des „Humankapitals“ geschützt. Dies drückt sich durch Berufsbildungsmaßnahmen zum Wiedereinstieg in den Beruf aus, die den beruflichen Fähigkeiten und dem angemessenen Stellenwunsch eines jeden Rechnung tragen. Laborfonds hält sich an folgende Kriterien:

- Die Belastung durch Umstrukturierung der Arbeit muss, in Übereinstimmung mit der effektiven und effizienten Ausübung der Tätigkeit, möglichst gleichmäßig auf alle Mitarbeiter verteilt werden;

- in Fällen neuer oder unvorhergesehener Vorkommnisse, die dem Mitarbeiter darzulegen sind, können diesem andere als die bisher ausgeführten Tätigkeiten zugewiesen werden; dies stets unter Beachtung seiner beruflichen Fähigkeiten.

3.1.3 Sicherheit und Gesundheit

Laborfonds setzt es sich zum Ziel, seinen Beschäftigten und Mitarbeitern Sicherheit und Gesundheit zu erhalten. Der Rentenfonds garantiert durch die Überwachung, die Verwaltung und das Vorbeugen von Risiken bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein Arbeitsumfeld, das den entsprechenden geltenden Verordnungen entspricht.

Aus diesem Grund gelten unverändert das allgemeine Rauchverbot sowie das Verbot von Alkohol oder Betäubungsmitteln. Des Weiteren erwartet Laborfonds von seinen Mitarbeitern, ein Arbeitsumfeld zu erhalten, in dem Rücksicht genommen wird auf die Belange der jeweils anderen, um dadurch beeinträchtigende Störungen zu vermeiden.

3.1.4 Schutz der Privatsphäre

Die Privatsphäre des Mitarbeiters wird durch die Anwendung von Kriterien und Standards geschützt, die die Daten, die der Rentenfonds von seinen Mitarbeitern anfordert, sowie die entsprechenden Bedingungen der Verarbeitung und Speicherung dieser Daten nachvollziehbar aufzeigen.

Die Bedingungen der Verarbeitung sind darauf gerichtet, für die direkt Betroffenen eine maximale Transparenz zu gewährleisten. Zudem soll die Unzugänglichkeit der Daten für Dritte sichergestellt werden, soweit keine rechtfertigenden Gründe vorliegen, die sich ausschließlich aus der Arbeitstätigkeit ergeben.

Jede Information über Ideen, Vorlieben, persönlichen Geschmack und allgemein über das Privatleben der Mitarbeiter ist ausgeschlossen.

Diese Kriterien und Standards sehen überdies das Verbot vor, unbeschadet der vom Gesetz geregelten Fälle, persönliche Daten ohne vorhergehende Einholung der Erlaubnis des Betroffenen mitzuteilen und/ oder zu verbreiten, und setzen die Regeln zur Kontrolle der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre durch jeden Mitarbeiter selbst.

3.1.5 Unversehrtheit und Schutz des Menschen

Laborfonds schützt die physische und moralische Unversehrtheit, indem er das Recht auf einen menschenwürdigen Arbeitsplatz sicherstellt. Um dieses Ziel zu erreichen, schützt Laborfonds die Mitarbeiter vor psychologischer Gewaltanwendung und bekämpft jede Haltung, die die Person, ihre Überzeugungen oder Neigungen verletzt oder diskriminiert.

3.1.6 Pflichten der Mitarbeiter

Der Mitarbeiter ist zu loyalen Verhalten und zur Einhaltung seiner im Arbeitsvertrag übernommenen Verpflichtungen, der im Ethikkodex festgehaltenen Vorgaben und zum Erbringen der von ihm geforderten Leistungen verpflichtet.

Zudem verpflichtet sich der Mitarbeiter,

- sich beim Verfassen seiner Unterlagen einer klaren, genauen, umfassenden, objektiven Sprache zu bedienen, wodurch etwaige Rückfragen seitens Kollegen oder Verantwortlichen ermöglicht werden;
- Situationen, die Interessenskonflikte bergen, zu vermeiden;
- die Vermögensgüter des Unternehmens mit Sorgfalt zu verwenden, die ihm anvertrauten Güter mit Rücksicht und Sparsamkeit zu benutzen und unsachgemäßen Gebrauch, aus dem ein Schaden oder die Verringerung der Effizienz entstehen oder der den Interessen des Rentenfonds entgegenstehen kann, zu unterlassen.

Im Hinblick auf die Anwendung informatischer Mittel ist jeder Mitarbeiter dazu verpflichtet,

- keine elektronischen Mitteilungen beleidigenden oder bedrohenden Inhaltes zu versenden, sich nicht einer Sprache zu bedienen, die sich auf unterstem Niveau befindet, sowie keine unangemessenen Bemerkungen zu machen, die den Empfänger beleidigen oder dem Ansehen von Laborfonds zum Schaden gereichen können;
- keine Internetseiten zu besuchen, deren Inhalte unschön, beleidigend oder strafrechtlich unrechtmäßig sind.

Darüber hinaus sind die Beziehungen zwischen den Angestellten, unabhängig von den Verantwortungsebenen, von Loyalität, Korrektheit und Respekt unter Einhaltung der Positionen und der verschiedenen Funktionen geprägt. Jeder Verantwortliche übt die Befugnisse aufgrund seiner Position mit Objektivität und Ausgeglichenheit aus und sorgt für das berufliche Wachstum der eigenen Mitarbeiter sowie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Jeder Angestellte verhält sich kooperativ und erledigt seine Aufgaben verantwortungsbewusst, effizient und sorgfältig.

Alle Mitarbeiter müssen die Rechtsvorschriften des angewandten Arbeitsvertrages, der Gesetz, des Verhaltenskodex und der internen Vorschriften des Fonds befolgen.

3.1.7 Entwicklung und Weiterbildung der Angestellten

Die Weiterbildung der Angestellten ist ein grundlegendes Instrument für die fortwährende Entwicklung der Kenntnisse und Fähigkeiten des „Humankapitals“ des Fonds.

Bei der Weiterbildung wird nicht nur größter Wert auf die Bedürfnisse des Unternehmens, sondern auch auf die Befriedigung der Erwartungen und der individuellen und beruflichen Entwicklungsanfragen des Personals gelegt.

Das Personal nimmt an den Weiterbildungsmaßnahmen mit Einsatz, Professionalität und Teilnahmegeist teil.

Abschnitt II – Externe Beziehungen

3.2.0 Lieferanten und externe Mitarbeiter

Die Beziehungen zu Dritten (Gesellschafter, Lieferanten, externe Mitarbeiter, Partner, usw.) müssen wie bereits mehrmals wiederholt von Loyalität und Korrektheit geprägt sein.

Es ist keine Art von Geschenk, Spende, Gefälligkeit oder Nutzen zulässig, das auch nur so verstanden werden könnte, als würde es die in der Wirtschaft oder aus Höflichkeit üblichen Praktiken überschreiten oder als wäre es darauf gerichtet, eine bevorzugte Behandlung im Rahmen jeglicher mit Laborfonds in Zusammenhang stehender Tätigkeiten erwirken zu wollen.

Insbesondere ist jede Art von Geschenk, das die Unabhängigkeit des Urteilsvermögens beeinflussen oder dazu verleiten könnte, jemandem einen Vorteil welcher Art auch immer in Aussicht zu stellen. Diese Vorschrift betrifft angebotene wie erhaltene Geschenke.

Als Geschenk ist jede Art von Zuwendung zu verstehen, darunter beispielsweise auch die kostenlose Teilnahme an Tagungen, die Zusage einer Arbeitsstelle, etc.

In jedem Fall wendet Laborfonds keine Praktiken an, die vom Gesetz, den Handelsgebräuchen oder den Ethikkodizes – falls bekannt – der Unternehmen und Körperschaften, mit denen es Beziehungen unterhält, verboten sind.

Es wird klargestellt, dass Zuwendungen seitens Laborfonds ausschließlich dadurch gekennzeichnet sind, das Ansehen des Rentenfonds zu verbreiten.

Die in Aussicht gestellten Geschenke müssen – mit Ausnahme solcher von niedrigem Wert – so erfasst werden, dass Überprüfungen vorgenommen werden können. Sie müssen vom Verantwortlichen Generaldirektor des Fonds genehmigt werden. Als Geschenke von niedrigem Wert werden im Sinne vorliegender Anordnung Geschenke, Spenden, Zuwendungen, Dienstleistungen und Vorteile verstanden, deren Wert pro Jahr und für jeden einzelnen *Stakeholder* 250,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) nicht übersteigen darf.

Die Wahl der Lieferanten erfolgt unter Einhaltung der Kriterien von Gesetz, Chance, Effizienz und Billigkeit für den Fonds und die Verhandlungen werden geführt, um eine stabile Grundlage für beiderseits vorteilhafte und langanhaltende Beziehungen zu schaffen.

3.2.1 Presse und weitere Kommunikationsmittel

Laborfonds erkennt die grundlegende Bedeutung der Massenmedien in der Beziehung zur Öffentlichkeit allgemein sowie in der Beziehung zu seinen Mitgliedern im Besonderen. Zu diesem Zweck ist er bemüht, in vollem Umfang mit allen Informationsorganen gleichermaßen zusammenzuarbeiten, in gegenseitiger Anerkennung der jeweiligen Aufgaben, um auf diese Art ihre Erwartungen im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen prompt, vollständig und transparent zu erfüllen. Insbesondere:

- sind die Mitteilungen von Laborfonds an seine *Stakeholder* durch die Beachtung des Rechtes auf Information geprägt. Dies gilt auch für über die Massenmedien vermittelte Informationen. In keinem Fall ist es erlaubt, falsche, tendenziöse oder

zweideutige Nachrichten oder Erklärungen zu verbreiten, die geeignet sind, das Ansehen des Rentenfonds zu schädigen;

- geschieht jede Übermittlung von Informationen unter Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und fachlichen Verhaltenspraktiken sowie mit Klarheit, Transparenz und Promptheit; hierbei wird der Schutz der preissensitiven Informationen gewahrt;
- enthalten sich die Kommunikationsmedien jeglicher Ausübung von Druck oder von begünstigenden Verhaltensweisen;
- wird jede Pressemitteilung auf der Internetseite des Rentenfonds veröffentlicht (www.laborfonds.it);
- ist der Rentenfonds verantwortlich für die Redaktion von Veröffentlichungen allgemeinen Interesses und das Betreiben der Webseiten, die vollständig und zweckmäßig sein und den Erwartungen der Mitglieder entsprechen müssen.

Um die Ordnungsgemäßheit sowie die Vollständigkeit der Informationen zu gewährleisten, sind die Beziehungen zwischen Laborfonds und den Massenmedien ausschließlich von den Führungskräften bzw. für diese Aufgabe ausdrücklich bevollmächtigten Personen zu führen. Wie bereits zuvor erwähnt, erfolgen die Beziehungen in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat des Fonds genehmigten Kommunikationsstrategien. In jedem Fall sind die Verhaltenskriterien der Beziehungen von den Prinzipien der Transparenz, Korrektheit und Rechtzeitigkeit geprägt.

Ohne besondere Vollmacht ist es den Mitarbeitern untersagt, jegliche Art von Information zum Fonds an Vertreter der Presse und anderer Kommunikationsmittel sowie an Dritte weiter zu geben oder Notizen zu den Geschäften oder der Organisation des Fonds durchsickern zu lassen.

Laborfonds kann weiters vertreten durch seine Referenten an Tagungen, Seminaren oder Konferenzen am Runden Tisch teilnehmen und genehmigt im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Tätigkeiten Veröffentlichungen technischer und wissenschaftlicher Art.

3.2.2 Mitglieder und Gründungsparteien

Bezüglich der zuvor erläuterten Kriterien und Prinzipien (wieder aufgenommen und aufgelistet in der Dienstcharta) und um den Mitgliedern hohe Qualitätsstandards zu gewährleisten, können diese auch durch das Instrument der Beschwerdestelle des Rentenfonds eine Kontrolle ausüben. Auf dieses Instrument kann von der Internetseite des Rentenfonds zugegriffen werden.

Durch die Beschwerdestelle können die Mitglieder schlechtes Funktionieren, mangelnde Funktionstüchtigkeit und Verspätungen bei den vom Rentenfonds erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der von den Verordnungen und der Dienstcharta vorgesehenen Standards melden.

Laborfonds verpflichtet sich, jederzeit auf die seitens der Mitglieder und potentiellen Mitglieder erbrachten Vorschläge und Beschwerden einzugehen, und bedient sich dabei geeigneter und zeitnaher Kommunikationssysteme.

In jedem Fall sorgt Laborfonds dafür, den Mitgliedern den Eingang ihrer Mitteilung zu bestätigen sowie die für die Antwort benötigten Zeiträume mitzuteilen, wobei auch dies

kurzfristig unter Einhaltung der von der Dienstcharta vorgesehenen Zeiträume zu geschehen hat.

Zudem bezieht der Fonds die Gründungsparteien bei delikaten Themen ein und nimmt deren Ratschläge und Vorschläge auf.

3.2.3 Beziehungen mit Interessensverbänden

Laborfonds geht davon aus, dass der Dialog mit den Berufsverbänden von strategischer Bedeutung für die Entwicklung seines Auftrages ist.

Aus diesem Grund hat er mit dem Ziel der Zusammenarbeit im besten gegenseitigen Interesse einen besonderen Kommunikationskanal mit seinen *Stakeholdern* eingerichtet. Daher gewährleistet Laborfonds

- Beantwortung von Anfragen nach Informationen und/ oder von Anmerkungen seitens aller Verbände;
- das Bereitstellen von Informationen und – falls möglich – das Miteinbeziehen bestimmter Gruppen von Stakeholdern, von fachlich am nächsten stehenden und repräsentativsten Berufsverbänden und/ oder von betroffenen Institutionen im Hinblick auf jene Bereiche, die für sie von Interesse sind.

3.2.4 Öffentliche Behörden

Die Beziehungen zwischen dem Rentenfonds und den öffentlichen Behörden sind bei der Ausübung der jeweiligen Funktionen von Korrektheit, Transparenz, Zusammenarbeit, Nichteinmischung, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gekennzeichnet.

Aus diesem Grund sind die Beziehungen mit den Behörden größtenteils auf Kommunikationsformen zu reduzieren, die darauf gerichtet sind, die Fußangeln der gesetzgebenden und verwaltungsrechtlichen Tätigkeit Laborfonds gegenüber zu bewerten, sowie insgesamt darauf, die Haltung gegenüber dem Rentenfonds im Hinblick auf Themen, die diesen betreffen, zur Kenntnis zu bringen.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich Laborfonds,

- ohne jede Art von Diskriminierung stabile Kommunikationskanäle mit allen seinen öffentlichen Gesprächspartnern, auf lokaler, gesamtstaatlicher und eventuell internationaler Ebene, einzurichten;
- die Belange und die Haltung des Rentenfonds transparent, deutlich und kohärent zu vertreten und hierbei jede Haltung zu vermeiden, die geheime Verabredung zeitigt.

Um die höchstmögliche Klarheit in den Beziehungen zu den Behörden zu gewährleisten, sind die Kontakte den von den internen Verordnungen des Fonds dafür beauftragten Personen vorbehalten.

Der Rentenfonds verweigert jegliches Verhalten, das als geheime Verabredung verstanden werden könnten und in der Lage ist, die hier genannten Grundsätze zu schädigen.

Insbesondere müssen die natürlichen Personen, die bei der Organisation des Fonds, mit der Öffentlichen Verwaltung in Kontakt stehen, sowie die externen Mitarbeiter, die

Partner und alle weiteren externen Rechtssubjekte, so handeln, dass sie die Bestimmungen des vom Fonds laut Verordnungen des gesetzvertretenden Dekrets 231/01 und nachfolgenden Änderungen angewandten Organisationsmodells einhalten.

In jedem Fall ist es verboten, Gewinne, Geschenke, Vorteile jeglicher Art, sowohl direkte als auch indirekte, entgegenzunehmen und/ oder den Beamten und/ oder den Angestellten des öffentlichen Dienstes sowie den Beauftragten öffentlicher Aufgaben widerrechtlich anzubieten oder zu versprechen.

3.2.5 Wirtschaftliche Beziehungen mit Parteien, Verbänden und Gewerkschaften

Wie bereits erwähnt, übernimmt Laborfonds weder in Italien oder im Ausland allgemein, noch in Trentino-Südtirol im Besonderen die Finanzierung von Parteien, deren Repräsentanten oder Kandidaten, noch führt Laborfonds Sponsoring von Festivitäten oder Kongressen durch, die als ausschließliches Ziel der politischen Werbung dienen. Außerdem enthält sich der Fonds jeglicher Form von – unmittelbar oder mittelbar ausgeübtem – Druck auf Vertreter der Politik.

Laborfonds leistet keine Beitragszahlungen an Organisationen, mit denen ein Interessenskonflikt entstehen könnte, wie zum Beispiel Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände oder sonstige Verbände.

Zudem gewährleistet der Rentenfonds die Beschaffung und Aufbewahrung geeigneter Unterlagen zum Nachweis eines etwaigen Verzichtes auf Nebeneinkünfte eines von den Gründungsparteien des Fonds bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrates, dessen Statut, Dienstordnung oder Entscheidungen eine derartige Bestimmung enthalten.

3.2.6 Beiträge und Sponsoring

Beiträge und Tätigkeiten von Sponsoring in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Schauspiel und Bildende Künste sind ausschließlich für Veranstaltungen vorgesehen, deren Qualität gewährleistet ist, die auf nationaler oder regionaler Ebene von Bedeutung sind, die eine hohe Anzahl von Mitbürgern betreffen können, oder an deren Vorbereitung Laborfonds teilnehmen kann, um so die Originalität zu gewährleisten.

In jedem Fall wird der Rentenfonds bei der Auswahl dieser Projekte die Gefahr eines aufkommenden Interessenskonfliktes des Unternehmens oder des Personals überprüfen; ebenso wird überprüft, dass die jeweiligen Projekte nicht darauf gerichtet sind, die Operativität des Fonds zu bedrohen und/ oder die Einhaltung des vorliegenden Ethikkodex zu schädigen.

TEIL IV – ART DER DURCHFÜHRUNG

4.0 Anwendung und Verbreitung

Der Fonds setzt alle Adressaten vom vorliegenden Ethikkodex in Kenntnis. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates und/ oder Angestellte müssen eine besondere Erklärung unterzeichnen, in der sie die Kenntnisnahme des Kodexes bestätigen.

Weiters müssen alle externen Mitarbeiter oder Lieferanten eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, die Inhalte des Kodexes zur Kenntnis genommen zu haben sowie sich verpflichten, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Der Fonds wendet den Ethikkodex in der vorliegenden Fassung ab 23. Juli 2009 an.

Der Ethikkodex ist weiters auf der Internetseite des Fonds www.laborfonds.it abrufbar.

4.1 Verletzung und Disziplinarsystem

Die Verletzung des vorliegenden Ethikkodexes führt zu einem Vertrauensbruch mit dem Fonds. Infolge dessen kann es zur Aktivierung von Rechtshandlungen und zur Anwendung von Maßnahmen gegenüber den Adressaten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den vorgesehenen vertraglichen Regelungen kommen.

Jeder Angestellte informiert rechtzeitig seinen direkten Vorgesetzten über das Auftreten von Dynamiken, die mit der korrekten Ausübung der Arbeitstätigkeit nicht vereinbar sind.

Die Hinweise auf Verletzung des Kodexes müssen ausreichende Informationen zur Feststellung der Verletzung enthalten, um eine angemessene Analyse zuzulassen.

Die Feststellung der Verletzungen, die Disziplinarmaßnahmen und die Verhängung der Strafen erfolgen unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1970 Nr. 300, des GAKV, des Statuts des Fonds und der internen Verordnungen.

Hat die Verletzung auch eine Verletzung des vom Fonds im Sinne der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets 231/01 angewandten Organisationsmodells zur Folge, werden die im Allgemeinen Teil des Modells vorgesehenen Strafen verhängt.

Hinsichtlich der externen Mitarbeiter und der Lieferanten allgemein, begründet jede Verletzung einen vertraglichen Haftungsgrund und kann als solche gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften bestraft werden.

TEIL V – DETAILLIERTER ANHANG GEMÄSS DER BESTIMMUNGEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 231/01

5.0 Vorbemerkungen

Die Bezugnahme auf das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231/01 erfolgt aufgrund der Erwägung, die vom Ethikkodex als allgemeine Bezugsgröße zur Verhinderung des Begehens seitens seiner Adressaten von unzulässigen Handlungen durch den Fonds, die im Sinne der Bestimmungen desselben Dekrets von Bedeutung sind, gemacht wird. Zur Vermeidung von Unsicherheiten oder Missverständnissen in Bezug auf das, was der Rentenfonds von den Adressaten des Ethikkodex im Hinblick den genannten Aspekt erwartet, seien im Folgenden nochmals einige Verhaltensgrundsätze genauer dargelegt, deren Verletzung einen Haftungsgrund im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 begründen kann.

5.1 Korruption und Erpressung

Laborfonds verpflichtet sich zur Umsetzung aller notwendigen Maßnahmen, um Verhaltensweisen zu vermeiden und zu verhindern, die von Korruption oder Erpressung gekennzeichnet sind. Aus diesem Grund ist es nicht erlaubt, Geldbeträge an Dritte zu bezahlen oder andere Formen von Korruption auszuüben, um dem Rentenfonds direkte oder indirekte Vorteile zu verschaffen.

Dieser Grundsatz findet auch in den Fällen Anwendung, in denen der Adressat des vorliegenden Kodex ein anderes Ziel verfolgt als der Rentenfonds, oder der Adressat einen persönlichen Vorteil aus der Gelegenheit zum Geschäftsabschluss zieht.

5.2 Buchhaltungsunterlagen

Die Transparenz der Buchhaltung stützt sich auf die Grundsätze der Wahrheit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit der der entsprechenden Buchhaltung zugrunde liegenden Informationen.

Jeder Beschäftigte, Mitarbeiter und Lieferant hat die Aufgabe, seine Tätigkeit so auszuüben, dass die Tätigkeiten der Geschäftsführung sich ordnungsgemäß und rechtzeitig in der Buchhaltung abbilden. Zu diesem Zweck muss jeder Geschäftsvorgang registriert und so dokumentiert werden, dass hierdurch Folgendes ermöglicht wird:

- eine mühelose buchhalterische Erfassung;
- die Bestimmung der verschiedenen Verantwortungsbereiche;
- ein genaues Nachvollziehen der Geschäftstätigkeit, wodurch auch Interpretationsfehler reduziert werden sollen.

Jede Erhebung muss genau mit dem übereinstimmen, was aus der unterstützenden Dokumentation hervorgeht. Die beteiligten Personen sind verpflichtet, gemeinsam an der Zusammenstellung der Unterlagen mitzuwirken, die nach logischen Kriterien geordnet sein muss.

Alle beteiligten Rechtssubjekte sind verpflichtet, die jeweiligen Verantwortlichen rechtzeitig zu informieren, um etwaige Auslassungen, Fälschungen, Fahrlässigkeiten in der Buchhaltung oder in den Unterlagen, auf denen die buchhalterischen Daten sich gründen, aufzudecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der Tatsache, dass die Funktionen Verwaltung und Rechnungswesen extern vergeben wurden, der Rentenfonds seiner vorgeschriebenen Aufsichtspflicht nachkommt und sich vorbehält, in Fällen, in denen die erbrachten Dienstleistungen sich als ungeeignet erweisen, einzugreifen.

5.3 Verwendung von Geld und Wertmarken

Alle Rechtssubjekte, die im Namen und auf Rechnung des Rentenfonds tätig sind, sind zur Einhaltung der Vorschriften und Bestimmungen über Herstellung, Inverkehrbringen und Ausgabe von Geld, Banknoten, Wertmarken und Wasserzeichenpapier verpflichtet; jede Auffälligkeit ist dem Verantwortlichen und/ oder den Kontrollorganen zu melden.

5.4 Schutz der Gemeinschaft

Die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex und all jene, die im Namen und auf Rechnung des Rentenfonds tätig sind, müssen die Verpflichtung zum Schutz der Gemeinschaft vor Erscheinungen des Terrorismus und des Umsturzes der demokratischen Ordnung einhalten.

Benannte Personen sind verpflichtet, jede ob nun unmittelbar oder mittelbar erfolgende Form der Finanzierung terroristischer und/ oder umstürzlerischer Betätigung zu unterlassen. Nämliches gilt für Investitionen/ Finanzierungen, die für die Gegenseite Grundlage zur Herstellung oder Vermarktung von Waffen sein könnte.

Jede Auffälligkeit ist dem Verantwortlichen und/ oder den Kontrollorganen zu melden.

5.5 Insiderinformationen

Informationen oder Nachrichten, die den Rentenfonds und seine Tätigkeiten betreffen und die nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, von denen jedoch die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex aufgrund ihres Verhältnisses zu Laborfonds Kenntnis haben, gelten als Insiderinformationen und sind als solche vertraulich zu behandeln.

Die hier benannten Rechtssubjekte sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Information zu respektieren und ihre Verbreitung an Dritte zu unterlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie ausdrücklich schriftlich zur Verbreitung der Information ermächtigt worden sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf Personen, die beauftragt sind, für Rechnung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Arbeitnehmer, Rechnungsprüfer, der externen Mitarbeiter und Dienstleister bestimmte Tätigkeiten durchzuführen.

In jedem Fall ist es untersagt, auch in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten Verhaltensweisen zu praktizieren, die darauf gerichtet sind, falsche, vorgetäuschte, tendenziöse oder solche Nachrichten zu verbreiten, die die Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllen.

Jede Auffälligkeit ist dem Verantwortlichen und/ oder den Kontrollorganen zu melden.

5.6 Schutz des Marktes

Die Verwaltung des Vermögens des Rentenfonds bringt eine starke Präsenz desselben, auch über Dritte, auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten mit sich.

Die Adressaten des vorliegenden Verwaltungsrates und all jene, die im Namen und auf Rechnung des Rentenfonds tätig sind, müssen die Pflichten zur Prävention von Straftaten und Verwaltungsübertretungen des Marktmissbrauchs nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung einhalten.

Die benannten Personen müssen auf dem Finanzmarkt jede unmittelbare oder mittelbare Art vorgetäuschter oder gefälschter Geschäftstätigkeit unterlassen, die die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen verletzt.

Jede Auffälligkeit muss dem Verantwortlichen und/ oder den Kontrollorganen angezeigt werden.

5.7 Internetstraftaten

Die Adressaten des vorliegenden Ethikkodex müssen die Vorschriften und Bestimmungen einhalten, die den Gebrauch von informatischen und telematischen

Systemen betreffen. Sie haben Verhaltensweisen zu unterlassen, die darauf gerichtet sind, missbräuchlich in ein informatisches oder telematisches System einzudringen, das durch Sicherheitscodes geschützt ist, und selbiges durch Erstellen/ Verbreiten von Programmen zu schädigen oder die Kommunikation anderer Personen abzuhören oder diese zu verhindern.
Jede Auffälligkeit ist dem Verantwortlichen und/ oder den Kontrollorganen zu melden.